

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.315 vom 11. Dezember 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2025.315

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.315 du 11 décembre 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2025.315 del 11 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Am 6. Dezember 2016 wurde A. _____ vom Bezirksgericht Zurzach wegen qualifizierter sexueller Nötigung, mehrfacher sexueller Nötigung, Nötigung und Anstiftung zu falschem Zeugnis zu einer Freiheitsstrafe (teilweise als Zusatzstrafe) von insgesamt 9 ¼ Jahren verurteilt. Gleichzeitig wurde ihm gegenüber gestützt auf Art. 64 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) eine Verwahrung angeordnet. Im Berufungsverfahren reduzierte das Obergericht des Kantons Aargau mit Urteil vom 6. Juni 2018 die Freiheitsstrafe auf neun Jahre, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft von 2'031 Tagen (14. November 2012 bis 6. Juni 2018). Anstelle einer Verwahrung wurde gegenüber A. _____ gestützt auf Art. 63 Abs. 1 StGB eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme zwecks Behandlung seiner schweren psychischen Störung (Merkmale einer akzentuierten narzisstischen Persönlichkeit; stark ausgeprägter Dominanzfokus) angeordnet. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Bundesgericht mit Urteil 6B_933/2018 vom 3. Oktober 2019 (BGE 146 IV 1) ab. Bei den abgeurteilten Sexualdelikten ging es darum, dass A. _____ im Kontext einer von ihm geleiteten Meditationsschule von Frauen sexuelle Handlungen einforderte, unter Ausübung psychischen Drucks und teilweise auch unter Androhung bzw. Antun von Gewalt. Er verlangte u.a., dass die betroffenen Frauen ihn zur Entwicklung ihrer geistigen Reife und zur Erlangung der persönlichen Erleuchtung als spirituellen Meister oral befriedigten und seinen heiligen Samen schluckten.

E. 2

Mit Verfügung vom 8. Januar 2021 hob das Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI), Amt für Justizvollzug (AJV), die vom Obergericht angeordnete vollzugsbegleitende ambulante Massnahme suspensiv bedingt auf den Zeitpunkt auf, an dem das Bezirksgericht Brugg (recte: Zurzach) über den Antrag der Vollzugsbehörde auf Anordnung einer stationären (therapeutischen) Massnahme nach Art. 59 StGB (zur Behandlung von psychischen Störungen) rechtskräftig entschieden habe.

E. 3

Am 10. November 2021 erging der Beschluss des Bezirksgerichts Zurzach, mit welchem A. _____ gegenüber gestützt auf Art. 59 i.V.m. Art. 63b Abs. 5 StGB eine stationäre (therapeutische) Massnahme angeordnet wurde. Auf Beschwerde von A. _____ beim Obergericht bestätigte dieses mit Entscheid vom 9. Mai 2022 die stationäre Massnahme. Die dagegen gerichtete Beschwerde von A. _____ beim Bundesgericht blieb erfolglos und wurde

- 3 - mit Urteil 6B_766/2022 vom 17. Mai 2023 (BGE 149 IV 325) abgewiesen, soweit darauf eingetreten wurde.

E. 3.1

Bei der Verlegung der Parteikosten gilt dieses Behördenprivileg indessen nicht, weshalb die Vorinstanz zu verpflichten ist, dem Beschwerdeführer

- 16 - die Parteikosten für die anwaltliche Vertretung vor Verwaltungsgericht zu ersetzen.

E. 3.2

Für die Bestimmung der Höhe der Parteientschädigung an die obsiegende Gegenpartei gilt gemäss § 5 lit. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 2. November 2004 (EG BGFA; SAR 290.100) das Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif; SAR 291.150). Der vorliegende Rechtsstreit ist nicht vermögensrechtlicher Natur. In Anwendung von § 8a Abs. 2 Anwaltstarif ist die Parteientschädigung daher analog den §§ 3 Abs. 1 lit. b und 6 ff. Anwaltstarif festzulegen. Die Grundentschädigung beträgt demnach zwischen Fr. 1'210.00 und Fr. 14'740.00 und bemisst sich nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwaltes sowie der Bedeutung und Schwierigkeit des Falles (§ 3 Abs. 1 lit. b Anwaltstarif). Der mutmassliche Aufwand des Anwaltes des Beschwerdeführers ist unterdurchschnittlich. Dasselbe gilt für die Komplexität der Materie, während die Bedeutung des Falles für den Beschwerdeführer hoch ist. Unter Berücksichtigung aller Umstände rechtfertigt es sich, die Grundentschädigung auf Fr. 2'000.00 zu bemessen. Ordentliche oder ausserordentliche Zu- oder Abschläge nach den §§ 6 ff. Anwaltstarif sind hingegen keine zu gewähren bzw. anzuordnen. Unter Hinzurechnung einer Auslagenpauschale (vgl. § 13 Abs. 1 Anwaltstarif) resultiert eine angemessene Parteientschädigung von gerundet Fr. 2'227.00. Das Verwaltungsgericht erkennt:

E. 3.3

Über die Rechtsfolgen der rechtskräftigen Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme hat hingegen das zuständige erstinstanzliche (Straf-)Gericht zu befinden (BGE 148 IV 1, Erw. 3.4.2; 145 IV 167, Erw. 1.3; 141 IV 49, Erw. 2.5; je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 7B_309/2023 vom 30. November 2023, Erw. 2.2.2; HEER, a.a.O., N. 1a zu Art. 62d). Es prüft vorab, ob eine allfällige Reststrafe zu vollziehen oder Ersatzmassnahmen anzuordnen sind. Das Gericht kann diesfalls auf den ursprünglichen Entscheid zurückkommen und eine andere (stationäre oder ambulante) Massnahme anordnen, wenn zu erwarten ist, dadurch lasse sich die Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Verbrechen und Vergehen begegnen (vgl. Art. 62c Abs. 3 StGB; siehe auch Art. 62c Abs. 6 StGB). Auf Antrag der Vollzugsbehörde kann es auch die Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB anordnen, sofern die Anlasstat ein Delikt war, welches die Verwahrung gerechtfertigt hätte, und zu erwarten ist, dass der Täter weitere Taten dieser Art begeht (vgl. BGE 141 IV 49, Erw. 2.5; Urteil des Bundesgerichts 6B_685/2014 vom 25. September 2014, Erw. 2.1, und 6B_497/2013 vom 13. März 2014, Erw. 2.2; je mit weiteren Hinweisen). Es handelt sich um die Substitution einer stationären therapeutischen Massnahme durch eine Verwahrung, d.h. um eine Anpassung der früheren Massnahme an eine spätere Entwicklung (BGE 148 IV 1, Erw. 3.3.2; Urteile des Bundesgerichts 7B_878/2023 vom 29. Februar 2024, Erw. 2, 6B_492/2022 vom 20. Juni 2022, Erw. 2.4, 6B_544/2021 vom 23. August 2021, Erw. 3.3.2, und 6B_82/2021 vom 1. April 2021, Erw. 3.3 [nicht publiziert in BGE 147 IV 218]). Kann der therapeutische

Zweck aufgrund festgestellter Aussichtslosigkeit der Massnahme nicht weiterverfolgt werden, tritt im Rahmen von Art. 62c Abs. 4 StGB statt- dessen der Sicherungsgedanke in den Vordergrund (BGE 145 IV 167, Erw. 1.8; vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts 6B_1093/2021 vom 17. März 2022, Erw. 2.1). Die Umwandlung einer Massnahme nach weitgehender oder vollständiger Strafverbüsung stellt dabei erhöhte Anforderungen bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit, es sei denn, es wird eine einschneidendere durch eine mildere Massnahme ersetzt (Urteil des Bundesgerichts 6B_82/2019 vom 1. Juli 2019, Erw. 2.3.5).

- 10 -

E. 3.4

Voraussetzung für eine bedingte Entlassung gemäss Art. 62 Abs. 1 StGB, für deren Anordnung wiederum die Vollzugsbehörde zuständig ist (Art. 62d StGB), ist eine günstige Prognose, die vorliegt, wenn zu erwarten ist, dass der Betroffene keine weiteren Straftaten begehen wird, die mit der behandelten Störung in Zusammenhang stehen. Eine Heilung im medizinischen Sinne ist indes nicht erforderlich. Es genügt, dass der Betroffene gelernt hat, mit seinen Defiziten umzugehen. Entscheidend ist, dass die mit der schweren psychischen Störung zusammenhängende Rückfallgefahr durch die Behandlung ausreichend vermindert werden konnte (vgl. BGE 137 IV 201, Erw. 1.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_77/2022 vom 23. November 2022, Erw. 3.1.1, 6B_1187/2019 vom 7. Juli 2020, Erw. 1.2.1, 6B_699/2019 vom 16. Januar 2020, Erw. 2.3.1, 6B_866/2017 vom 11. Oktober 2017, Erw. 1.6, und 6B_1070/2016 vom 23. Mai 2017, Erw. 2.2; je mit Hinweisen). Gibt es allerdings anders als im Fall, den das Bundesgericht in seinem Urteil 6B_684/2020 vom 21. April 2021 zu beurteilen hatte, keine nicht verbüsst Freizeits- bzw. Reststrafe, die im Falle der Aufhebung der stationären therapeutischen Massnahmen primär anzutreten wäre (a.a.O., Erw. 1.3), stellt sich die Frage, ob es Sinn macht, eine bedingte Entlassung wegen einer zu ungünstigen Legalprognose zu verweigern. Sollte unter diesen Umständen keine anderweitige erfolgsversprechende (stationäre) therapeutische Massnahme (mehr) in Frage kommen und das zuständige Gericht auf allfälligen Antrag der Vollzugsbehörde (mangels genügender Rückfallwahrscheinlichkeit) auch keine Verwahrung anordnen, müsste die betroffene Person nach der gesetzlich gebotenen Aufhebung einer aussichtslos gewordenen stationären therapeutischen Massnahme zwingend aus dem Massnahmenvollzug entlassen werden. In diesem Fall wäre trotz verbleibender ungünstiger Legalprognose eine bedingte Entlassung mit Anordnung einer Probezeit, Bewährungshilfe und allfälligen Weisungen (namentlich betreffend den Aufenthalt in einer betreuten Einrichtung) aus spezialpräventiven Überlegungen auf jeden Fall vorteilhafter als eine unvorbereitete unbedingte Entlassung ohne jede sichernde Begleitmassnahme. Insofern könnte es sich empfehlen, die Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung in einer derartigen Fallkonstellation gerade auch im Hinblick auf die Legalprognose nicht allzu restriktiv anzuwenden (vgl. dazu auch HEER, a.a.O., N 20a zu Art. 62c). Die Weigerung, an Resozialisierungsmassnahmen aktiv mitzuwirken, ist zwar grundsätzlich ebenfalls als negatives Prognoseelement zu gewichten. Doch darf der Staat die Freiheit nur so lange entziehen, als die vom Insassen ausgehende Gefahr dies zu rechtfertigen vermag, wobei sich eine institutionelle therapeutische Massnahme – wie erwähnt (siehe Erw. 3.2 vorne) – nur zwecks Reduzierung des Rückfallrisikos durch Verbesserung der in

- 11 - der zu behandelnden Person liegenden Faktoren anordnen und aufrechterhalten lässt, nicht (einzig) unter Sicherheitsaspekten, da sie sich ansonsten nicht mehr von der

Verwahrung unterscheiden liesse, die nur unter den in Art. 64 StGB vorgesehenen Voraussetzungen zulässig ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1083/2017 vom 21. November 2017, Erw. 3.6.1; BGE 137 IV 201, Erw. 1.3 S. 204).

E. 3.5

Vor Aufhebung einer stationären Massnahme oder der bedingten Entlassung aus dem Massnahmenvollzug ist der Eingewiesene anzuhören und ein Bericht der Leitung der Vollzugseinrichtung einzuholen (Art. 62d Abs. 1 Satz 3 StGB). Hat der Täter eine Tat im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB begangen, so beschliesst die zuständige Behörde gestützt auf ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen und nach Anhörung einer Kommission aus Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, der Vollzugsbehörden sowie der Psychiatrie (Art. 62d Abs. 2 Satz 1 StGB). Die Anhörung dieser Fachkommission wird bei der Entlassung gefährlicher Massnahmenpatienten, d.h. bei Tätern mit Delikten nach Art. 64 Abs. 1 StGB, obligatorisch vorgeschrieben (HEER, a.a.O., N. 22 zu Art. 62d). Dennoch kommt ihr eine bloss beratende Funktion zu, die an der Entscheidungskompetenz der Vollzugsbehörde nichts ändert. Ihre Feststellungen haben den Charakter einer Empfehlung, sind aber keineswegs bloss konsultativer Natur (HEER, a.a.O., N. 22a zu Art. 62d). Ihre Stellung ist vergleichbar mit derjenigen einer sachverständigen Person, wobei das Bundesgericht den psychiatrischen Gutachten Priorität einzuräumen scheint; jedenfalls, wenn diese schlüssiger und nachvollziehbarer sind als der Bericht der Fachkommission (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 6B_1028/2014 vom 17. Juli 2015). Von den Beurteilungen in einem psychiatrischen Gutachten darf deshalb auch dann nicht bzw. nur aus triftigen Gründen abgewichen werden, wenn die Fachkommission der sachverständigen Person widerspricht (vgl. HEER, a.a.O., N. 22f zu Art. 62d unter Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu den Voraussetzungen, unter welchen von einer gutachterlichen Beurteilung abgewichen werden darf [vgl. dazu statt vieler: BGE 141 IV 369, Erw. 6.1]). 4.

E. 4

Seit dem 27. September 2023 wird die stationäre (therapeutische) Massnahme in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Solothurn vollzogen. Davor befand sich A. _____ seit 11. Januar 2016 in der Abteilung 60plus der JVA Lenzburg.

E. 4.1

In diagnostischer Hinsicht ist dem Ergänzungsgutachten von med. pract. B. _____ vom 16. Mai 2025 (Vorakten, act. 07 289 ff.; nachfolgend: Gutachten) zu entnehmen, dass beim Beschwerdeführer nach wie vor narzisstische Persönlichkeitsmerkmale nachweisbar sind, die einer entsprechenden Persönlichkeitsakzentuierung zuzuordnen sind, wobei zwischenzeitlich – vermutlich bedingt durch eine gewisse Altersmilde und zufolge Resignation aufgrund des Vollzugsverlaufs – eine leichte Abschwächung der narzisstischen Merkmale von deutlich auf moderat erkennbar sei (Gutachten, S. 36). In Bezug auf die Dominanzproblematik könne hingegen

- 12 - nicht von einer relevanten Veränderung ausgegangen werden. Zwar lasse auch diesbezüglich eine gewisse Altersmilde eine leicht günstige Entwicklung erahnen. Es sei aber völlig unklar, wie sich der Beschwerdeführer in Freiheit verhalten würde. Dass er diese Merkmale im Setting eines Straf- und Massnahmenvollzugs nicht zeige (wobei allenfalls die Beziehung zu Frau C. _____ in Anbetracht der Schilderungen insbesondere des Zentralgefängnisses Lenzburg von einem gewissen dominanten Verhalten zeuge), sei nicht

erstaunlich. Betreffend die andere, unklare sexuelle Problematik mit hebephilen und möglicherweise auch sadistischen Zügen lasse sich mangels Bearbeitung der Anlassdelikte und ungenügender Offenheit in Bezug auf die eigene Sexualität ebenfalls keine Veränderung erkennen, wobei altersbedingt von einer zumindest leichten Abnahme seiner Libido auszugehen sei. Demnach lasse sich bezüglich aller drei Risikoeigenschaften aufgrund des inzwischen erreichten Alters des Beschwerdeführers eine leichte Abnahme des Ausmasses derselben postulieren. Beim Deliktmechanismus ergäben sich keine neuen Einschätzungen im Vergleich zu den Vorgutachten (Gutachten, S. 37). Gemäss der auf dieser Grundlage abgegebenen aktuellen gutachterlichen Risikoeinschätzung (Gutachten, S. 38 ff.) hat das Rückfallrisiko des Beschwerdeführers aufgrund seines fortgeschrittenen Alters (72 Jahre im Zeitpunkt der Begutachtung) und seiner gesundheitlichen Probleme mit Auswirkungen auf die Erektionsfähigkeit abgenommen, wohingegen bei den Risikoeigenschaften insofern keine Veränderung eingetreten sei, als der Beschwerdeführer diese nicht als deliktrelevant anerkenne und folglich keinen risikoarmen Umgang damit erlernen konnte. Sein aktuelles Risiko- profil habe von einem deutlichen auf ein moderates bis deutliches Ausmass gesenkt werden können, wozu aber nicht eine deliktorientierte Auseinandersetzung mit den Taten oder eine störungsspezifische Auseinandersetzung mit den Risikoeigenschaften beigetragen hätten, sondern lediglich Altterseffekte und Erektionsstörungen. Bei einem – gemäss Verlaufsbeurteilung mittels FOTRES – aktuell moderat bis deutlich ausgeprägten Risiko- profil und geringen Selbstkontrollfähigkeiten (zufolge fehlender Einsicht in seine Straftaten und Risikoeigenschaften) lasse sich ein moderates bis deutliches Rückfallrisiko für einschlägige Sexualdelikte mit Erwachsenen ableiten (Gutachten, S. 41). Im Vergleich mit einem durchschnittlichen Sexualstraftäter sei das aktuelle Rückfallrisiko leicht überdurchschnittlich (Gutachten, S. 42). Beruhend auf einer Basisrate von 9% innerhalb von neun Jahren (festgestellt bei einer bundesweiten Untersuchung zur Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen in Deutschland, Bezugsraum 2004 bis 2013, wonach 9% der verurteilten Sexualstraftäter mit einem erneuten Gewalt- oder Sexualdelikt rückfällig wurden) liege die Rückfallwahrscheinlichkeit des Beschwerdeführers in Bezug auf sexuelle Nötigung und andere einschlägige Sexualdelikte demzufolge bei leicht über 9% innerhalb von neun Jahren für den Fall, dass - 13 - er ohne Auflagen oder mit der Auflage einer ambulanten Therapie in die Freiheit entlassen würde. In einem Setting mit vielen Freiheiten sowie längeren unbegleiteten Ausgängen und Urlauben wäre das Rückfallrisiko im Vergleich zu einem Leben in Freiheit als leicht gemindert und somit moderat einzustufen, wodurch die Rückfallwahrscheinlichkeit bei ca. 9% innerhalb von neun Jahren läge. (Gutachten, S. 43). Aufgrund dessen empfiehlt der Gutachter für den Fall einer bedingten Entlassung aus dem Massnahmenvollzug die Anordnung einer ambulanten Behandlung bei einer forensisch versierten Fachperson zwecks Versuchs einer Monitorisierung seiner Kontakte zu Frauen sowie eine Kontrolle seiner elektronischen Geräte, beispielsweise durch die Forentec. Dadurch liesse sich das gegenwärtig moderate bis deutliche und damit überdurchschnittliche Rückfallrisiko für einschlägige Sexualdelikte, das sich im Laufe der Zeit wieder auf ein deutliches Mass erhöhen würde, falls beim Beschwerdeführer die sexuelle Appetenz wieder ansteigen und/oder er seine Erektionsprobleme behandeln lassen würde, bis zu einem gewissen Grad regulieren (Gutachten, S. 45).

E. 4.2

Aus dieser schlüssigen und nachvollziehbaren gutachterlichen Risikoanalyse ergibt sich, dass dem Beschwerdeführer für den Fall einer bedingten Entlassung in die Freiheit oder in eine offen geführte Einrichtung mit vielen Freiheiten keine günstige Legalprognose gestellt werden kann, was einer bedingten Entlassung gestützt auf Art. 62 Abs. 1 StGB an sich entgegenstehen würde (siehe dazu Erw. 3.4 vorne). Sein Rückfallrisiko für einschlägige Sexualdelikte ist weiterhin durchschnittlich (in einer offen geführten Einrichtung) bis überdurchschnittlich (in Freiheit) und konnte durch eine deliktorientierte und störungsspezifische therapeutische Behandlung im Rahmen der zunächst vollzugsbegleitenden ambulanten und anschliessend der stationären Massnahme mangels Einlassung des Beschwerdeführers nicht (massgeblich) gesenkt werden. Gemäss dem psychiatrischen Gutachter ist der Beschwerdeführer aufgrund mangelnder Ehrlichkeit und Offenheit sowie Nichtgeständigkeit anhaltend nicht motiviert für eine risikosenkende Behandlung. Somit käme eine bedingte Entlassung des Beschwerdeführers in sehr weiter Interpretation von Art. 62 Abs. 1 StGB allenfalls in Betracht, um zu verhindern, dass er wegen Aussichtslosigkeit der derzeitigen stationären therapeutischen Massnahme und Aufhebung derselben gestützt auf Art. 56 Abs. 6 und Art. 62c Abs. 1 lit. a StGB unbedingt und somit unvorbereitet, ohne jede Begleitmassnahme aus dem Massnahmenvollzug entlassen werden müsste, da er seine Freiheitsstrafe bereits vollständig verbüsst hat (siehe dazu bereits die Ausführungen in Erw. 3.4 vorne); dies gegebenenfalls als Alternative zu einer Umwandlung der (aussichtslosen) Massnahme in eine Verwahrung oder der Anordnung einer allfälligen therapeutischen Ersatzmassnahme für die aufzuhebende (aussichtslose) Massnahme, worüber jedoch das (erstinstanzlich) zustän-

- 14 - dige Strafgericht auf entsprechenden Antrag der Vollzugsbehörde befinden müsste (siehe dazu bereits die Ausführungen in Erw. 3.3 vorne). Dass eine bedingte Entlassung aufgrund der damit verbundenen Überwachungsmöglichkeiten einer unvorbereiteten unbedingten Entlassung in der vorliegenden Konstellation mit weiterhin erhöhtem Rückfallrisiko des Beschwerdeführers für gravierende Delikte an Frauen klar vorzuziehen wäre – sofern keine Anordnung der Verwahrung oder von Ersatzmassnahmen in Frage kommen sollte –, erhellt ebenfalls aus den gutachterlichen Ausführungen, namentlich auch aus denjenigen in der Stellungnahme vom 15. Juli 2025 zu den Ergänzungsfragen der Vorinstanz (Vorakten, act. 07 369 ff.). 5. Was die Aussichtslosigkeit der derzeitigen stationären therapeutischen Massnahme anbetrifft, äussern sich sowohl das psychiatrische Ergänzungsgutachten von med. pract. B._____ vom 16. Mai 2025, S. 33 ff. (insb. S. 44) als auch die Therapieberichte vom 17. September 2021 (Vorakten, act. 06 042 ff.) und 24. Mai 2023 (Vorakten, act. 06 054 ff.) von Dr. med. D._____, der mit dem Beschwerdeführer in der JVA Lenzburg eine deliktorientierte psychotherapeutische Behandlung durchführte, und der Bericht der Psychologin und eidg. anerkannten Psychotherapeutin E._____, Psychiatrische Dienste Solothurn, vom 24. Oktober 2024 (Vorakten, act. 06 068 ff.) und 18. August 2025 (Vorakten, act. 06 075 ff.) eindeutig. Diese Fachpersonen halten den Beschwerdeführer einhellig für nachhaltig nicht therapiewillig und -fähig, um mittels Weiterführung der stationären Massnahme auf absehbare Zeit relevante deliktpräventive Effekte erreichen zu können. Grund für seine fehlende oder mangelhafte therapeutische Erreichbarkeit sei seine konstante, unverrückbare Haltung, keine sexuell motivierten Straftaten begangen und kein Leid verursacht zu haben. Die sexuellen Handlungen, derentwegen er verurteilt wurde, seien seiner Meinung nach allesamt einvernehmlich erfolgt. Er habe sich den Opfern gegenüber nicht dominant verhalten und keine Abhängigkeitsverhältnisse geschaffen. Eine wirksame deliktorientierte

Auseinandersetzung mit seinen Taten und den deliktrelevanten Persönlichkeitseigenschaften habe unter diesen Vorzeichen nicht stattfinden und auch kein tragfähiges therapeutisches Bündnis etabliert werden können. Entsprechend sei ab Juni 2024 auf eine rein stützende Therapie umgestellt worden. Die Weiterführung der stationären Massnahme sei als aussichtslos zu bezeichnen. Vor diesem Hintergrund dürfte eine Aufrechterhaltung der derzeitigen stationären therapeutischen Massnahme, die ohnehin im November 2026 ihre gesetzliche Höchstdauer erreichen würde, kaum noch in Frage kommen (jedenfalls wenn sie bloss noch Sicherungszwecken dienen würde). Allerdings muss die Vorinstanz zur Frage einer bedingten Entlassung des Beschwerdeführers oder der Aufhebung der derzeitigen stationären therapeutischen Massnahme (allenfalls zugunsten einer beim zuständigen Strafgericht zu beantragenden Verwahrung oder einer therapeutischen Ersatz-

- 15 - massnahme) gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB zwingend noch die diesbezügliche Einschätzung der KoFako abwarten, deren Bericht mittlerweile vorliegen müsste. Gestützt auf diesen Bericht und alle weiteren bereits berücksichtigten Unterlagen (Ergänzungsgutachten von med. pract. B. _____ vom 16. Mai 2025 samt Ergänzungen vom 15. Juli 2025; Therapieberichte von Dr. med. D. _____ und E. _____; Vollzugsberichte der JVA Solothurn vom 22. Oktober 2024 [Vorakten, act. 05 060 ff.] und vom 11. August 2025 [Vorakten, act. 05 077 ff.]) wird die Vorinstanz nun auf Basis einer vervollständigten Aktenlage einen neuen Entscheid darüber zu fällen haben, ob sie den Beschwerdeführer bedingt aus der derzeitigen stationären therapeutischen Massnahme entlassen oder diese Massnahme (wegen Aussichtslosigkeit) aufheben will. Bei einer Aufhebung der stationären Massnahme bestünde sodann die Möglichkeit, beim zuständigen Strafgericht die Verwahrung oder anderweitige Massnahmen zu beantragen.

E. 5

Am 23. Juli 2025 stellte A. _____ beim AJV ein Gesuch um unverzügliche (bedingte) Entlassung aus der stationären Massnahme.

E. 6

Zusammenfassend ist der Entscheid des Departements Volkswirtschaft und Inneres, Amt für Justizvollzug, vom 25. Juli 2025 in teilweiser Gutheissung der vorliegenden Beschwerde aufzuheben und die Sache zu neuem Entscheid im Sinne der obenstehenden Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Im Übrigen ist die Beschwerde abzuweisen. III. 1. Im Beschwerdeverfahren werden die Verfahrens- und Parteikosten nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt (sog. Unterliegerprinzip; vgl. §§ 31 Abs. 2 Satz 1 und 32 Abs. 2 VRPG). Die Rückweisung einer Sache an die Vorinstanz zu neuem Entscheid gilt bei offenem Verfahrensausgang praxisgemäss als Obsiegen. Der Beschwerdeführer ist somit als vollständig obsiegend zu betrachten, obwohl noch offen ist, ob er mit seinem Antrag auf (bedingte) Entlassung aus dem Massnahmenvollzug im zweiten Rechtsgang durchdringen wird. 2. Als obsiegende Partei hat der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu tragen. Weil aber auch der Vorinstanz weder ein (schwerwiegender) Verfahrensfehler noch Willkür in der Sache vorzuwerfen sind, sind die Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens auf die Staatskasse zu nehmen (vgl. § 31 Abs. 2 Satz 2 VRPG). 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.